

Maßnahmenkatalog Freiwillige Vereinbarungen der Gesamtkooperation des Wasserverbandes Gifhorn Frühjahrsmaßnahmen 2024

Maßnahme	MU-Kategorie	Ausgleich in €/ha	Seite
Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr			
1. Gewässerschonende Gülleausbringung	I.C	45 / 66	3
2. Einsatz von N-stabilisierten Mineraldüngern zu Hackfrüchten	I.K	85	3
3. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide (nur im WSG Wedelheine aufgrund WSG-VO)	I.J	64	4
4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais	I.L	55	4
5. Nachsaat von Grasflächen	I.H	30	4

Vorbemerkungen

1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens (Anlage 3 DÜV) in %	
		Ackerland	Grünland
Gülle	Rind	60	50
	Schwein	70	60
	Legehennen	60	
HTK		60	
Jauche	Rind, Schwein	90	
Gärrückstände	flüssig < 15 % TS	60	50
	fest > 15 % TS	30	
Mist	Schwein	30	
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	25	
	Geflügel, Kaninchen	30	
Kompost		10	
Grünschnittkompost		3	
Pilzsubstrat		10	
Klärschlamm Verbot in WSG!	flüssig < 15% TS	30	
	>15% TS	25	
Weidehaltung		25	

Quelle: LWK Niedersachsen, Stand: 01.01.2023

2. Abgabefristen für die Verträge und Auszahlungsanträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen. Für die jährlichen **Auszahlungsanträge** gelten folgende Fristen:

Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 31.05. des betroffenen Jahres

1. Gewässerschonende Gülleausbringung	4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Mais
2. Einsatz von N-stabilisierten Mineraldüngern zu Hackfrüchten	5. Nachsaat von Grasflächen
3. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide (nur im WSG Wedelheine)	

Fällt die Abgabefrist auf einen Sonn-/Feiertag, gilt als Abgabefrist der folgende Werktag bis 24 Uhr.

3. Abgabefrist Nachweise bzw. Belege

Sämtliche in den verschiedenen Freiwilligen Vereinbarungen geforderten Nachweise bzw. Belege sind bis spätestens zum 15.10. des jeweiligen Erntejahres der Gewässerschutzberatung (Geries Ingenieure GmbH) vorzulegen.

4. Allgemeines

Generalklausel

Die Verträge müssen bis zu den jeweils genannten Terminen **vollständig** ausgefüllt und mit allen geforderten und notwendigen Anlagen bzw. Unterlagen vorliegen.

Rechtlicher Rahmen für den Vertragsabschluss:

Der Vertrag und alle Anträge bzw. Anlagen mit den Bewirtschaftungsbedingungen sind ausschließlich durch die bewirtschaftende Person, nicht durch die Gewässerschutzberatung, zu unterzeichnen. Wird ein Vertrag für Flächen in verschiedenen Gebieten abgeschlossen, ist zu gewährleisten, dass eine einzelgebietliche Zuordnung der Einzelfläche (z. B. durch Verwendung von Kürzeln im Vertrag) möglich ist.

Die Mitteilung von Vertragsänderungen (z. B. Fruchtartenwechsel, Laufzeit, Maßnahmenwechsel, Teilflächenkündigung) erfolgt schriftlich vor Auszahlung der Maßnahme. Dieses kann durch die bewirtschaftende Person oder die Gewässerschutzberatung erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Die geänderten Daten werden im Vertrag vermerkt.

Die Kündigung eines Vertrages erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Dieses kann nur durch die bewirtschaftende Person erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen.

Grundlage dieses Maßnahmenkatalogs ist der aktuell gültige MU-Maßnahmenkatalog (Stand: 2016).

Änderungen des MU-Maßnahmenkatalogs können dazu führen, dass die im vorliegenden Maßnahmenkatalog der Kooperation Wasserverband Gifhorn aufgeführten Maßnahmen angepasst werden müssen. Der Wasserverband Gifhorn informiert die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn über mögliche Änderungen.

Mindestvertragsgröße (Bagatellgrenze):

Es werden nur Verträge ab einer Mindestvertragsgröße von **1,0 ha und 100 € Gesamtsumme** pro Maßnahme und Vertrag abgeschlossen. Die Bagatellgrenze gilt nicht in den WSG Ettenbüttel und Wedelheine.

5. Verstöße gegen die Bewirtschaftungsaufgaben

Der Kooperationsausschuss hat am 25. Januar 2012 beschlossen, dass es bei der Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsbedingungen zu keiner Auszahlung der beanstandeten Flächen im Auszahlungsjahr kommt. Zusätzlich erhalten die betroffenen Landwirte eine schriftliche Ermahnung. Sämtliche FV des Betriebes werden im Folgejahr erneut kontrolliert. Sollte es dabei erneut zu einer Beanstandung kommen, wird der Landwirt vom Abschluss weiterer FV für ein Jahr ausgeschlossen.

Flächendeckende Maßnahmen Frühjahr

1. Gewässerschonende Gülleausbringung

MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.C)

- Die Düngplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Verzicht auf die Gülle- / Gärrest-Ausbringung bis zum 01.03., zu Mais bis zum 01.04..
- Ausbringung **mit Schleppschuhverteiltern oder Injektoren (keine Schleppschlauchtechnik zugelassen!)**
- **Erhöhung der Anrechnung gegenüber dem DüV-Mindeststandard gem. Tabelle S. 1 um mind. 10 %!**
- Keine Förderung der Ausbringung von Gärresten aus 100 % landwirtschaftlicher Biomasse.
- Bei der Ausbringung von Gärresten aus Gülle und landw. Biomasse ist nur der tierische Anteil förderfähig.
- Es sind nur Flächen von Betrieben förderfähig, die organische Dünger in eine Biogasanlage liefern.
- Zutreffendes ankreuzen:
 - Ausbringung von Gärresten
 - Ausbringung von Gülle
- Eine Bestätigung vom Maschinenring oder der Gewässerschutzberatung über die begüllte Fläche und ausgebrachte Menge ist spätestens **bis zum 15.10.** des Ausbringungsjahres dem WV GF vorzulegen.
- **Anlage eines Düngefensters** pro Kultur (Stickstoff-Nulldüngung) bei nachfolgender Mineraldüngung auf den im TGG begüllten Flächen (Größe des zu kennzeichnenden Fensters: Arbeitsbreite x 20 m).
- Auf Anforderung ist nachzuweisen, dass alle vom Betrieb bewirtschafteten, begüllbaren Flächen gleichmäßig mit Gülle beaufschlagt werden.
- Mögliche Doppelfördertatbestände mit Erschwernisausgleich EA sowie Bewirtschaftungs- und Naturschutzeinschränkungen berücksichtigen.

Ausgleichshöhe:	45 €/ha (Schleppschuh in stehenden Bestand)
	66 €/ha (Scheiben-Injektion in stehenden Bestand; Strip Till)
Maßnahmendauer:	01.03.2024 – 30.06.2024
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2024

2. Einsatz N-stabiler Mineraldünger zu Hackfrüchten

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.K)

Gilt für Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais

- Die Düngplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gewässerschutzberatung.
- Die N-Startdüngung ist mit stabilisierten Düngern vorzunehmen.
- Kein Einsatz organischer Dünger.
- Eine **Ergänzungsdüngung** mit nicht-stabilisierten Düngemitteln **kann nach dem 15.06. erfolgen.**
- **Die Gesamt-N-Düngung muss zu mind. 70 % aus stabilisierten N-Düngern erfolgen.**
- Bei Einsatz flüssiger N-Düngemittel und Zumischung eines Nitrifikationshemmstoffes sind folgende Mindestmengen einzusetzen: Piadin 3 l/ha, Vizura 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha.
- Andere Kombinationen sind VORAB mit der Gewässerschutzberatung UND dem WV Gifhorn abzusprechen.
- N-Düngung nach Düngebedarfsermittlung.
- Bei nachfolgender Sommerung und Ernte vor dem 31.07. muss den Kartoffeln eine Zwischenfrucht oder der Anbau von Winterraps folgen. Die Einsaat muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte stattfinden. **Nitratsensible Gebiete: Die generelle Regelung des verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus vor Sommerungen, die mit wesentl. N-Mengen gedüngt werden sollen, ist zu beachten (Ausnahme bei Beerntung nach dem 01.10.).**
- Nachweis zum Einkauf des N-stabilisierten Düngers bzw. des Nitrifikationshemmstoffes durch Rechnungsvorlage bis 15.10. an die Gewässerschutzberatung (Gerles Ingenieure GmbH).

Ausgleichshöhe:	85 €/ha
Maßnahmendauer:	01.04.2024 – 31.12.2024
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2024

3. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.J)

Diese Maßnahme kann nur im WSG Wedelheine abgeschlossen werden (Anforderungen WSG-VO).

- Einmalige flache Bodenbearbeitung, einmaliges Schlegeln der Rapsstängel, Walzen bzw. Strohstriegeln bis 7 Tage nach der Ernte erlaubt.
- Keine N-Düngung zur Strohhrotte bzw. zu nachfolgendem Wintergetreide bis zum 01.02. des Folgejahres.
- Bodenbearbeitung frühestens ab dem 20.09. des Erntejahres erlaubt.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu abzuziehen.

Ausgleichshöhe:	64 €/ha
Maßnahmendauer:	01.04.2024 – 01.02.2025
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2024

4. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Mais

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen S-Metolachlor und Terbutylazin.
- Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberatung.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. der Gewässerschutzberatung (Geries Ingenieure GmbH) vorzulegen.

Ausgleichshöhe:	55 €/ha
Maßnahmendauer:	01.04.2024 – 31.07.2024
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2024

5. Nachsaat von Grasflächen

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.H)

- Nachsaat der Flächen vom 1. April bis 31. August.
- Die Nachsaat der Grasflächen (auch Flächen mit FV „Extensives Feldgras“ oder FV „Gewässerschonende Begrünung“) erfolgt mit einer Schlitzdrillmaschine oder mit einer Technik, die ein Einarbeiten des Saatgutes gewährleistet. Nicht förderfähig ist die Ausbringung kleinerer Mengen Saatgut in Kombination mit der Ausbringung von mineralischem Dünger.
- Eine Bestätigung vom Maschinenring oder der Gewässerschutzberatung über die betroffene Fläche ist spätestens bis zum 15.10. vorzulegen.
- Bei Förderung Erschwernisausgleich EA in den Naturschutzgebieten sowie bei Förderung AUKM GN1 - GN 5 kein Abschluss möglich (Doppelförderung).

Ausgleichshöhe:	30 €/ha
Maßnahmendauer:	01.04.2024 – 31.12.2024
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2024

